

Finanzamt Kempten-Immenstadt  
Rothenfelsstr. 18  
87509 Immenstadt



**Freistaat Bayern**

FINANZAMT KEMPTEN-IMMENSTADT

Finanzamt, 87509 Immenstadt

01 2FF3 4DF0 B5 1000 88AD

DV 07.26 0,95 Deutsche Post 



\*K4000\*019558\*02897\*13\*002186\*

Dr. Königbauer Frank  
Wilhelm-Geiger-Str. 1  
87561 Oberstdorf

Steuernummer: 123/152/06004  
Sicherheitsnummer: 912301413203

Telefon: 08323 801-0  
Fax: 08323 801-2235

Datum: 13.07.2026

EINGEGANGEN

15. Juli 2026

OBERSTDORF

**Für: Firma BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co.KG, Schönbornstr. 35,  
97332 Volkach**

Dieses Adressblatt wurde aus versandtechnischen Gründen erstellt

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

002186  
Blatt 01 von 02







Steuernummer: 123/152/06004  
Sicherheitsnummer: 912301413203

Telefon: 08323 801-0  
Fax: 08323 801-2235

Datum: 13.07.2026

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

|                 |                                                                                          |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | <b>BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH &amp; Co.KG, Schönbornstr. 35, 97332 Volkach</b> |
| Gültigkeit      | <b>10.07.2026 bis 08.07.2029</b>                                                         |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.



**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt



*(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)*

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.